

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VORSTAND

Nach § 7 Absatz 3 der Satzung der SÜDWESTDEUTSCHE SALZWERKE AG hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 12. November 2015 nachfolgende Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen:

§ 1

Geschäftsleitung, Verantwortlichkeit, Geschäftsverteilung

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Unternehmensgeschäfte, die innerbetriebliche Verwaltung und die Vertretung des Unternehmens nach außen. Die Aufgaben und die Rechtsstellung der einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmen sich nach Gesetz, den Regelungen des Gesellschaftsvertrages und der jeweiligen Anstellungsverträge sowie den ergänzenden Beschlüssen der Gesellschaftsorgane. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen und das Wohl der Gesellschaft zu fördern. Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und haben sich im Interesse der Gesellschaft gegenseitig zu unterstützen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder leiten die Geschäfte des Unternehmens in gemeinsamer Verantwortung. Sie haben hierbei die gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane zu beachten und insbesondere die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebes sicherzustellen.
- (3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes nach Absatz 2 werden Vorstandsmitgliedern die im Geschäftsverteilungsplan beschriebenen Aufgaben in besonderer Verantwortung zugewiesen. Die vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsverteilung ist in ihrer jeweils letzten Fassung Bestandteil dieser Geschäftsordnung.
- (4) Ressortübergreifende Aufgaben des Gesamtvorstandes nimmt der Sprecher des Vorstandes wahr. Zu den ressortübergreifenden Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Koordination der Unternehmensleitung,
 2. die Vor- und Nachbereitungen der Sitzungen der Gesellschaftsorgane,
 3. die Repräsentation des Gesamtvorstands innerhalb und außerhalb des Unternehmens,
 4. die Berichterstattung in der Hauptversammlung.

Die Verantwortung der Vorstandsmitglieder für ihren Geschäftsbereich und für das gesamte Unternehmen bleibt hiervon unberührt.

- (5) Geschäfte der Gesellschaft mit einem Vorstandsmitglied nahestehenden Personen oder Unternehmungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn ihr Wert im Einzelfall Euro 10.000,00 übersteigt. Sonstige Zustimmungserfordernisse bleiben unberührt.

§ 2

Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder sorgen innerhalb der ihnen zugewiesenen Verantwortungsbereiche für die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung. Sie treffen die Sachentscheidungen, soweit nicht nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. Sie bereiten für ihren Geschäftsbereich die Sachentscheidungen der Unternehmensorgane vor.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben sich gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches laufend zu informieren. Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung haben sie sich gegenseitig unverzüglich zu unterrichten.

§ 3

Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand erledigt alle Geschäfte, die nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung ausdrücklich dem Gesamtvorstand zugewiesen sind, gemeinsam. Dies gilt insbesondere für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit. Die Bestimmung des § 1 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Gesamtvorstand entscheidet insbesondere über
 - a) grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik,
 - b) Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Hauptversammlung bedürfen,
 - c) die Einberufung der Hauptversammlung,
 - d) die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang und des Lageberichts sowie des Geschäftsberichts,

- e) die Aufstellung des Investitionsprogrammes und dessen Freigabe nach entsprechend erfolgtem Aufsichtsratsbeschluss,
- f) die Erteilung oder den Widerruf von Handlungsvollmachten,
- g) Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorlegt.

§ 4

Vorstandssitzung, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Widerspricht kein Vorstandsmitglied, können Beschlüsse in jeder Form auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind unter Beachtung der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung in möglichst regelmäßigen Abständen abzuhalten. Sie werden i. d. R. unter Angabe der Besprechungspunkte von dem Sprecher des Vorstandes einberufen und geleitet. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- (3) Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Beratungsergebnisse sowie die Beschlüsse des Vorstandes festhält. Über die Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen getroffen werden, ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von dem Sprecher des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 5

Abwesenheit, Urlaub, Vertretung

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben sich gegenseitig zu unterrichten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder regeln ihren Jahresurlaub im gegenseitigen Einvernehmen. Der Urlaub kann nur angetreten werden, wenn die Geschäftslage es gestattet.
- (3) Über Abwesenheit und Urlaub von jeweils zusammenhängend mehr als 5 Arbeitstagen ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterrichten.

- (4) Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig und regeln ihre Vertretung einvernehmlich. Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen eine ordnungsgemäße Vertretung zu gewährleisten. Das vertretene Vorstandsmitglied seinerseits ist nach Rückkehr unverzüglich über die in seinem Verantwortungsbereich getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

§ 6

Information des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft bzw. des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstandssprecher informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere dem Vorstandssprecher, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.
- (2) Mindestens einmal jährlich berichtet der Vorstand über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung der Gesellschaft bzw. des Konzerns, sofern nicht Änderungen der Lage oder neue Entwicklungen eine unverzügliche Berichterstattung erfordern. Dazu gehören insbesondere die Erläuterung der beabsichtigten Entwicklung und strategischen Ausrichtung der Gesellschaft bzw. des Konzerns, die Grundzüge der operativen Umsetzung der strategischen Ausrichtung, die Darstellung der Finanz-, Investitions- und Personalplanung sowie die Bilanzpolitik für die Gesellschaft bzw. den Konzern.
- (3) Der Vorstand berichtet – jeweils in Gegenüberstellung zum Vorjahr über die Ertragskraft der Gesellschaft bzw. des Konzerns auf der Grundlage aussagekräftiger Rentabilitätskennzahlen, so wie sie auch für die interne Steuerung verwendet werden.
- (4) Regelmäßig, mindestens vierteljährlich, berichtet der Vorstand über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft bzw. des Konzerns. Dabei ist über die aktuelle Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie die Personalentwicklung zu berichten.